II-12588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrage VIII. Gesetzgebeng-periode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/122-Parl/93

Wien, 10. Februar 1994

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

Parlament 1017 Wien 5730_{1AB}

1994 -02- 11 zu 5800/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5800/J-NR/93, betreffend die Drogensituation an Salzburger Schulen, die die Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen am 15. Dezember 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wieviele Vorkommnisse im Zusammenhang mit Drogenkonsum von Schülern an Salzburger Schulen sind dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bekannt?

Antwort:

Die Vorgangsweise bei Drogenkonsum von Schüler/innen ist im Suchtgiftgesetz geregelt. Für den Vollzug des Suchtgiftgesetzes sind primär das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zuständig. In dem Erlaß zur Durchführung der Suchtgiftgesetznovelle 1980 durch die Schulen, wiederverlautbart 1993 unter Rundschreibennummer 95/93, ist die genaue Vorgangsweise bei Drogenkonsum von Jugendlichen in der Schule geregelt (Beilage). Im § 10 Abs. 1 Suchtgiftgesetz ist geregelt, daß bei Verdacht des Suchtgiftmißbrauches eines Schülers zunächst eine schulärztliche Untersuchung vorzunehmen ist. Sollte sich die Annahme des Suchtgiftmißbrauches bestätigen, ohne daß eine entsprechende ärztliche Behandlung sichergestellt ist, oder wird vom Schüler oder vom Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung verweigert, so hat der Leiter der Schule davon die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Im Klartext handelte es sich dabei um den zuständigen

Amtsarzt. Dem Geist des Suchtgiftgesetzes entsprechend soll zunächst versucht werden, durch therapeutische Maßnahmen den Suchtgiftkonsum abzustellen. Eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde ist nur bei Verweigerung einer ärztlichen Behandlung möglich. Dies bedeutet, daß der Gesetzgeber dem Prinzip Theraphie statt Strafe Vorrang gegeben hat. An und für sich ist der Konsum von Suchtmitteln strafbar. Lediglich Schülerinnen und Schülern wird die Möglichkeit geboten, eine Anzeige durch die Vornahme einer ärztlichen Theraphie abzuwenden. Daraus ergibt sich eindeutig, daß dem Gesetzgeber nicht an einer Meldung eines Suchtgiftmißbrauchs in der Schule gelegen war.

Aus Erfahrung ist bekannt, daß massive Maßnahmen wie strafrechtliche Verfolgung, Bloßstellen vor dem Lehrkörper oder der Schulgemeinschaft, Verweisen von der Schule, Publikmachen des Suchtgiftmißbrauches dazu führen, daß der Schüler weiter in die Suchtgiftszene und die Kriminalität abrutscht. Aus diesem Grunde ist es für die Schulbehörden nicht vorrangig, derartige Meldungen zu bekommen.

2. Wieviele Vorkommnisse im Zusammenhang mit Drogenkonsum von Lehrern an Salzburger Schulen sind dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bekannt?

Antwort:

Der Drogenkonsum durch Lehrer ist strafbar. Die Meldung geht an die Sicherheitsbehörden und an die Suchtgiftüberwachungsstellen im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die weitere Vorgangsweise ist im Suchtgiftgesetz geregelt. Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst werden derartige Meldungen nicht vorgelegt.

3. Sind dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst in und um Salzburger Schulen Vorfälle im Zusammenhang mit Drogenhandel bekannt?

Drogenhandel ist eine strafbare Handlung. Die Unterbindung des Drogenhandels fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Justiz.

4. Welche Schulen im Land Salzburg sind von allen diesen Vorkommnissen betroffen?

Antwort:

Eine Beantwortung erübrigt sich aus dem vorher Gesagten.

5. Gibt es außerhalb der Schulen bzw. des Schulgeländes Zentren, wo Schüler Drogen konsumieren?

Antwort:

Es ist anzunehmen, daß außerhalb des Schulgeländes Schüler Drogen konsumieren; im Bundesministerium für Unterricht und Kunst werden keine Aufzeichnungen betreffend "Drogen-Zentren" geführt.

6. Welche Konsequenzen wurden seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bei nachweislichem Drogenkonsum bisher gezogen?

Antwort:

Die Vorgangsweise bei nachweislichem Drogenkonsum ist im § 10 Suchtgiftgesetz festgelegt.

7. Gibt es eine Meldepflicht seitens der Direktion der jeweiligen Schule an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit Drogen?

Eine derartige Meldepflicht existiert aus prinzipiellen Gründen nicht.

8. Wenn nein, werden Sie sich dafür einsetzen, daß es zu einer derartigen Meldepflicht kommt?

Antwort:

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß es nicht sinnvoll ist, eine derartige Meldepflicht einzuführen.

9. Welche Maßnahmen ergreift das Bundesministerium für Unterricht und Kunst aufgrund der Aussage eines Schülers am 16.3.1993 in der Sendung "Salzburg Heute", daß die Hälfte der 13- bis 14jährigen bereits mindestens einmal Drogen konsumiert hat?

Antwort:

Der Drogenprävention wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst besondere Bedeutung zugemessen. Im Jahre 1992 wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Unterrichtsmaterialien "Drogen - Sucht, Ursachen und Wirkung" an die Schulen versendet. Die Broschüre "Drogen und Drogenmißbrauch" des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ist als wissenschaftlicher Basisteil den Unterrichtsmaterialien beigelegt. Diese Broschüre kann darüber hinaus auf Anforderung von jedem Lehrer und jeder Lehrerin angefordert werden. Im Jahre 1993 wurde ein Videofilm produziert, der den Unterrichtsmaterialien beigelegt wurde.

Derzeit wird ein "Curriculum Suchtprävention" an Schulen erarbeitet, wobei alle in der Drogenprävention tätigen Berufsgruppen, wie Lehrer/innen, Schulpsycholog/e/innen, Ärzt/e/innen eingebunden sind.

Darüber hinaus ist geplant, ein spezielles Fortbildungsprogramm für Ärzte zum Thema Drogen und Drogenmißbrauch in Zusammenarbeit

mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anzubieten. Die Broschüren des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz werden an Schulen verteilt.

10. In welcher Form erfolgt die Aufklärung über die Auswirkungen von Drogenkonsum?

Antwort:

Eine Aufklärung über die Auswirkungen von Drogenkonsum allein hat sich als nicht sehr effizient erwiesen. Im Auftrag der Deutschen Bundesregierung führte das Max Plank Institut für Therapieforschung München eine Evaluationsstudie von weltweit existierenden Drogenpräventionsprogrammen durch. Auf wissenschaftlicher Basis kann nunmehr festgestellt werden, daß Wissensvermittlung allein im günstigsten Falle ineffektiv, im ungünstigsten Falle schädlich ist, insbesondere dann, wenn Abschreckung Teil der Informationsvermittlung ist. Die Förderung der Lebenskompetenz bei Jugendlichen ist eine wirksame präventive Maßnahme, wobei diese Förderung einen suchtmittelspezifischen und einen suchtmittelunspezifischen Teil umfaßt. Zu beachten sind Einzelaspekte wie die Art der Droge, die Altersgruppe, die Art der Vermittlung und die Auswahl der Personen der Vermittlung.

Die Schule als wichtiger Sozialisationsfaktor hat die Aufgabe, sich mit den Sucht begünstigenden Lebensbedingungen auseinanderzusetzen, vor allem aber Kindern und Jugendlichen Hilfen für den Angst- und Spannungsabbau anzubieten, zur Entwicklung der Persönlichkeit mit dem Aufbau der Ich-Stärke und des Selbstvertrauens beizutragen sowie die Fähigkeit zu sozialer Kommunikation zu entwickeln.

Gemessen daran, werden bei der Präventionsarbeit im Unterricht an den Schulen personenbezogene Maßnahmen (Erkennen der persönlichen Bedürfnisse und eine danach ausgerichtete aktive Lebensgestaltung) sowie strukturelle Maßnahmen (Umweltgestaltung, gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen) gesetzt.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen pädagogischen Grundsätze werden daher insbesondere Wertaspekte und Handlungsaspekte angesprochen.

Drogenprophylaxe im Rahmen der Bildungsarbeit ist wesentlicher Teil eines umfassenden Programmes zur Suchtprävention, das ebenso Aufklärung und Bewußtseinsbildung über Fragen des Alkoholmißbrauches und des Nikotinkonsums (mit der laufenden "Anti-Rauch-Kampagne in Schulen") umfaßt.

Diese Arbeit erfolgt im gegenstandsbezogenen und insbesondere im interdisziplinären Unterricht (Unterrichtsprinzip Gesundheitserziehung). Durch Projekte, projektorientiertes Lernen und durch Aktionen innerhalb und außerhalb der Schule wird dem Anliegen der Suchtprävention in geeigneter Weise entsprochen.

Dazu kommt ein umfangreiches Seminarangebot zu Themen der Sucht-

Dazu kommt ein umfangreiches Seminarangebot zu Themen der Suchtprävention im Rahmen der Lehrerfortbildung, das - wie eine jüngste Erhebung zeigt - rege in Anspruch genommen wird.

ll. Wie oft findet im Laufe eines Schuljahres Aufklärungsunterricht über Drogen in einer Klasse statt?

Antwort:

Die Orientierung der Schüler/innen in Fragen des Suchtgiftmißbrauches ist ein Lern- und Erfahrungsprozeß aus Information, Reflexion und der Hinführung zu lebenslang wirksamem Handeln, der Bewußtseinsbildung anstrebt. Diese Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgt im gegenstandsbezogenen und im interdisziplinären Unterricht (Unterrichtsprinzip Gesundheitserziehung), aufgrund der schulbezogenen und der individuellen Unterrichtsplanung der Lehrer/innen.

"Aufklärungsunterricht über Drogen", wie es in der Anfrage heißt, läßt sich daher nicht auf ein limitiertes, zeitlich begrenztes Angebot in dafür bestimmten Unterrichtssequenzen reduzieren.

12. Von wem wird dieser Aufklärungsunterricht durchgeführt?

Antwort:

Die Drogenpräventionsprogramme werden einerseits von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen des fächerübergreifenden Unterrichts und in verschiedenen Gegenständen, andererseits von außerschulischen Spezialisten durchgeführt. Folgende außerschulische Spezialisten werden eingesetzt:

Ärzte, Sozialarbeiter, Mitarbeiter der Polizei, der Gendarmarie, der Justiz, Mitarbeiter von Drogenberatungseinrichtungen, diplomierte Krankenschwestern, Streetworker und Rehabilitierte. Die Einbindung des schulärztlichen und schulpsychologischen Dienstes ist gegeben.

- 13. Werden auch die Eltern in diese Aufklärung miteinbezogen?
- 14. Wenn nein, werden Sie veranlassen, daß dies in Zukunft geschieht?

Antwort:

Suchtprävention ist Teil der Gesamterziehung, die wesentlich in den Aufgabenbereich der Eltern fällt. Die Schule, die mit Information und Bewußtseinsbildung an diesem Erziehungsprozeß mitwirkt, wünscht und sucht daher die Mitwirkung der Eltern an dieser Bildungs- und Erziehungsarbeit. Diese Kooperation und Partizipation erfolgt im Rahmen der Arbeit der Schulgemeinschaft (Planung von Informationsmaßnahmen und Mitwirkung an deren Ausgestaltung und insbesondere auch in der Form von Elternberatungen (Elternabende, Einzelbesprechungen).

15. Halten Sie den "Drogenkoffer" des Unterrichtsministeriums für ein geeignetes Mittel, um den Schülern Hilfe zu geben?

Die vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst herausgegebenen Materialien zum Thema Drogen (für den Unterricht ab der 8. Schulstufe) "Drogen - Sucht, Ursachen, Wirkung" (vgl. auch die Antwort zur Frage Nr. 9). Mit einer Auflage von 4.000 Stück wurden im Jänner 1992 allen Schulen mit Schüler/innen ab der 5. Schulstufe direkt und kostenlos bereitgestellt.

Die Materialien wurden im Frühjahr 1993 überarbeitet und neu aufgelegt; eine zusätzliche Bereitstellung an die Schulen erfolgte zu Beginn des Schuljahres 1993/94.

Diese Unterrichtsmaterialien wurden im Jahr 1992 einer Evaluation unterzogen. Dabei wurden 2.510 Fragebogen an die Schulen verschickt und gebeten, über ihre Erfahrungen mit dem Einsatz der Materialien zu berichten (Art der Verwendung, Bewertung des Inhaltes, Änderungswünsche). 1.252 Fragebogen wurden rückgesendet, was einer Rücklaufquote von 50 %, die als gut bezeichnet werden kann, entspricht.

Im einzelnen wurde folgendes festgestellt:

Fünf Monate nach Versendung der Materialien gaben 90 % der Lehrer/innen an, die Materialien bereits eingesetzt zu haben; 24 % davon hatten einmal damit gearbeitet, 56 % bereits öfters und 9 % berichteten über deren laufenden Einsatz.

In 82 % der Fälle erfolgte der Einsatz im Fachunterricht. 37 % gaben an, den Behelf interdisziplinär (Unterrichtsprinzip Gesundheitserziehung) eingesetzt zu haben, 16 % verwendeten die Materialien im Rahmen des Projektunterrichtes.

Immerhin 21 % der Lehrer/innen stuften die Materialien als besonders hilfreich ein, 68 % beurteilten sie als brauchbar.

16. Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium für Unterricht und Kunst und Polizei?

Suchtprävention in der Schule erfolgt auf der Grundlage der Lehrpläne; sie ist daher eine zutiefst pädagogische Arbeit, die primär von den dafür geschulten Lehrer/innen zu leisten ist.

Eine Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden gibt es. Die Durchführung entsprechender Programme ist - wie die Erfahrung gezeigt hat - nur dann sinnvoll, wenn sie in Übereinstimmung mit der pädagogischen Arbeit in den Schulen erfolgt. Davon isolierte reine Demonstrationen (wie sie fallweise bekannt wurden) sind als nicht sinnvoll und eher kontraproduktiv anzusehen.

17. Welche Maßnahmen werden Sie gegen die oft verlangte Liberalisierung von Drogen ergreifen?

Antwort:

Als Bundesminister für Unterricht und Kunst ist es nicht meine Aufgabe, Maßnahmen gegen die verlangte Liberalisierung bzw. Legalisierung von Drogen zu ergreifen, die Kompetenz dafür ist beim Bundesministerium für Justiz angesiedelt.

Beilage

BEILAGE



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 40.083/12-III/13/93

Sachbearbeiterin: MR Dr. Astrid Neumüller Tel.: 53120/4223 DW

~

RUNDSCHREIBEN Nr. 95/1993

Verteiler: VII;N

Sachgebiet: Gesundheitsvorsorge

Inhalt: Suchtgiftmißbrauch, Vorgangsweise.

Geltung: unbefristet

An alle Landesschulrate (Stadtschulrat für Wien)

An die Direktionen der Zentrallehranstalten (einschl.d. land- und forstwirt. Lehranstalten)

An die Direktionen der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien

Durchführung der Suchtgiftgesetznovelle 1980 durch die Schulen.

Die Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 319, normiert in § 10 Abs. 1, wie im Fall von Suchtgiftmißbrauch in Schulen vorzugehen ist.

Die nachstehenden Ausführungen sollen den Schulen die für eine erfolgreiche Durchführung des § 10 Abs. 1 Suchtgiftgesetz 1951 notwendigen Hinweise geben.

I.

§ 10 Abs. 1 SGG lautet:

"Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Wird durch diese die Annahme bestätigt, ohne daß eine entsprechende ärztliche Behandlung sichergestellt ist, oder wird vom Schüler oder vom Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung verweigert, so hat der Leiter der Schule davon die Bezirksverwaltungsbehörde

zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle sonstigen Privatschulen".

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz (420 d.B. XV. GP) führt zu § 10 Abs. 1 folgendes aus:

"§ 10 verpflichtet die Leiter von Schulen, Schüler, bei denen ein Suchtgiftmißbrauch anzunehmen ist, der schulärztlichen Untersuchung zuzuführen.

Wird die Annahme durch die Untersuchung bestätigt, und ist eine ärztliche Behandlung nicht sichergestellt, so muß der Leiter der Schule die Gesundheitsbehörde verständigen. Das gleiche gilt, wenn Schüler oder Erziehungsberechtigter eine schulärztliche Untersuchung nicht zulassen."

II.

Wie ist nunmehr im Bereich der Schule im einzelnen vorzugehen:

- 1. Es muß auf Grund <u>bestimmter Tatsachen</u> anzunehmen sein, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht. Unter bestimmten Tatsachen sind Umstände zu verstehen, die den Verdacht des Suchtgiftmißbrauches nahelegen, wie z.B. auffälliges Verhalten, Einstichstellen, verdächtige Gebrauchsgegenstände oder Substanzen etc.
- 2. Wird eine verdächtige Substanz sichergestellt und ist dem Schularzt oder Schulleiter deren Erkennung als Suchtgift nicht möglich, so ist, soferne im Bereich des jeweiligen Bundeslandes keine geeignete Untersuchungsstelle zur Verfügung steht, vom Schulleiter die gesamte Menge der verdächtigen Substanz zur qualitativen und quantitativen Analyse an die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, Zimmermanngasse 3, 1091 Wien, Postfach 6 einzusenden. Bei Benützung des Postweges dürfen derartige Substanzen nur als eingeschriebene Pakete versendet werden.

- 3. Ist auf Grund der in Punkt 1 erwähnten Tatsachen anzunehmen, daß ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat der Schulleiter den Schüler ehestmöglich der Untersuchung durch den Schularzt zuzuführen. Von der Vorladung zum Schularzt sind unverzüglich und möglichst vor der Untersuchung auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Schülers zu verständigen.
- 4. Wird vom Schüler <u>oder</u> von seinem Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung verweigert, so hat der Leiter der Schule diesen Fall der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) zu melden, welche dann entsprechend § 9 SGG vorzugehen hat.
- 5. Bestätigt die schulärztliche Untersuchung die Annahme eines Suchtgiftmißbrauches durch einen bestimmten Schüler, so hat der Schulleiter zu prüfen, ob eine entsprechende Behandlung sichergestellt ist. Für die Durchführung einer "entsprechenden Behandlung" kommen vor allem in Frage:
 - a) Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie (Psychiatrie und Neurologie);
 - b) andere Ärzte, die sich besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Behandlung von Süchtigen angeeignet haben und daher der Bezirksverwaltungsbehörde als mit Fragen des Suchtgiftmiβbrauches hinreichend vertraute Ärzte bekannt sind. Diesbezügliche Adressen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) zu erfragen;
 - c) Ärzte, die einer anerkannten Einrichtung oder Vereinigung zur Beratung und Betreuung von Suchtgiftmißbrauchern zur Verfügung stehen, und deren Adressen ebenfalls bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfragen sind.
- 6. Die <u>Sicherstellung</u> der entsprechenden Behandlung wird in Analogie zur Vorgangsweise beim sogenannten "Überwachungsschüler" dadurch zu überprüfen sein, daß der Schüler in regelmäßigen Abständen (etwa 1x monatlich) eine Bestätigung über den Verlauf der Behandlung durch den Arzt beibringt. Der Abschluß der Behandlung ist gleichfalls durch eine entsprechende Bestätigung des Arztes der Schule mitzuteilen.

- 4 -

Im einzelnen wird dem Schulleiter folgende Vorgangsweise empfohlen:

Stellt der Schularzt die Notwendigkeit einer Behandlung fest, so sollen der Schulleiter und der Schularzt über die weiteren zu ergreifenden Maßnahmen ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem betroffenen Schüler führen, in welchem vor allem darauf hingewiesen wird, an welche Ärzte sich der Schüler wenden kann. Zweckmäßig erscheint auch eine Kontaktnahme des Schularztes mit dem in Aussicht genommenen behandelnden Arzt. Dem Schüler bzw. Erziehungsberechtigten ist eine angemessene Frist, innerhalb welcher er sich der Behandlung zu unterziehen hat, einzuräumen. Danach ist dem Schulleiter eine Bestätigung über den erfolgten Behandlungsbeginn vorzulegen. Die weiteren Bestätigungen über die weitere Behandlung sind unaufgefordert zu den vereinbarten Zeiten (etwa 1x monatlich) beizubringen. Der Schüler ist darauf hinzuweisen, daß die Nichtbehandlung bzw. eine ohne triftigen Grund erfolgte Behandlungsunterbrechung die Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Folge hat.

7. Bestätigungen gemäß Punkt 6 gelten als nicht gebührenpflichtige Mitteilungen, soferne sie ausdrücklich an die betreffende Schule (den Schulleiter) adressiert sind.

Wien, 12. Juli 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Neumüller

F.d.R.d.A.: